

Beglaubigte Abschrift



# Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

Urteil

5 A 338/18

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwältin Heike Hünerbein,  
Alfonsstraße 38, 52070 Aachen - 121/19 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - [REDACTED]-163 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 2020 durch den Richter am Verwaltungsgericht Rammes als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid vom 13.3.2018 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

## **Tatbestand**

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am [REDACTED] 2017 auf dem Luftweg über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21.08.2017 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung am 01.09.2017 gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe zuletzt mit seinen Eltern, seiner Frau und seinen Kindern im Stadtzentrum von Antalya gelebt. Unmittelbar vor seiner Ausreise habe er sich etwa eine Woche bei Verwandten in Istanbul aufgehalten. Er sei kein offizielles Mitglied der HDP sei aber von 2011-2013 deswegen verhaftet und verurteilt worden. Das Urteil habe zunächst auf 14 Jahre Freiheitsstrafe gelautet, sei aber in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben worden. Er habe deshalb nur zweieinhalb Jahre gesessen. Seine Akte sei in eine untere Instanz abgegeben und das Verfahren neu aufgerollt worden. Das Verfahren habe er auf freiem Fuß durchlaufen dürfen. Nach dem Prozess habe er eine Haftstrafe von neun Jahren erhalten, von der die zweieinhalb Jahre abgezogen worden sein. Da das Urteil rechtskräftig geworden sei, habe er das Land verlassen müssen. Er sei 2011 verhaftet worden, weil er an Veranstaltungen der HDP teilgenommen habe. Es habe sich um politische Meetings, Presseveranstaltungen und das Newroz-Fest gehandelt. Seine Aufgabe hierbei sei es gewesen, die Verantwortlichen mit Flaggen und Plakaten zu unterstützen. Bereits von 2000-2003 sei er Mitglied in der HADEP gewesen. In dieser Zeit sei er manchmal von der Polizei festgenommen und verhört worden. Manchmal habe es mehrere Tage gedauert. Die Polizei habe ihre Tätigkeiten verhindern wollen. Die letzte Festnahme, weswegen er verurteilt worden sei, sei eine Veranstaltung der HDP in seinem Viertel gewesen. Sie seien von der Polizei angegriffen worden und gezwungen gewesen, sich mit Steinen zu verteidigen. Die sei am [REDACTED].2011 gewesen und sie hätten Farben, Motive und Plakate verwendet, die den Sicherheitskräften nicht gefallen hätten. Deshalb seien sie mit Wasserwerfern und Tränengas angegriffen worden. Zwischen dem [REDACTED].2017 und dem [REDACTED].2017 habe er von seinem Rechtsanwalt erfahren, dass er erneut ins Gefängnis müsse. Von der ersten Revisionsentscheidung habe er um den [REDACTED].2013 von den Wärtern im Gefängnis erfahren. In der Zeit zwischen dem [REDACTED].2013 und dem [REDACTED].2017 sei er in keine Straftaten verwickelt gewesen. Zum 1. Mai und zum Newroz-Fest habe er an Veranstaltungen teilgenommen.

Der Kläger reichte im behördlichen Verfahren zahlreiche Dokumente ein, die seine Verurteilung in der Türkei nachweisen sollen.

Durch Bescheid vom 13.03.2018 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorlägen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bzw. im Falle einer Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und die Abschiebung in die Türkei wurde angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung gab das Bundesamt im Wesentlichen an, bei der staatlichen Verfolgung, die der Kläger geltend mache, handele es sich um eine rechtsstaatliche Verfolgung des türkischen Staates. Er sei als Mitglied der PKK straffällig geworden und könne sich damit nicht auf den Flüchtlingsschutz im Sinne von § 3 AsylG berufen. Zudem gebe es keine Anzeichen für eine asyl- bzw. flüchtlingsrelevante Strafverschärfung.

Am 29.03.2018 hat der Kläger gegen die Ablehnung Klage erhoben. Zur Begründung gab er an, er sei zu einer 14-jährigen Haftstrafe verurteilt worden, weil er an Veranstaltungen der HDP teilgenommen habe. Mitglied sei er nicht gewesen. Die aktuelle Situation in der Türkei begründe für den Kläger als Kurden die Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK. Personen mit kurdischer Volkszugehörigkeit drohe in der Türkei eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Soweit der Kläger zunächst auch die Anerkennung als Asylberechtigter begehrte, hat er die Klage in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13. März 2018 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

## **Entscheidungsgründe**

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, ist das Verfahren einzustellen.

Im Übrigen hat die zulässige Klage Erfolg.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Ablehnung seines Asylantrages ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist. Hiernach ist Flüchtling, wer sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
  - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
  - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die

1. auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder
2. in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Dabei kann die Verfolgung nach § 3c AsylG ausgehen von

1. dem Staat,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51, BVerwGE 136, 377 zu den im Zeitpunkt der Entscheidung inhaltsgleichen Vorschriften) wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte unter Geltung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes durch die (widerlegbare) Vermutung privilegiert, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Ob die Vermutung durch „stichhaltige Gründe“ widerlegt ist, obliegt der tatrichterlichen Würdigung im Rahmen der freien Beweiswürdigung.

Ist der Asylsuchende unverfolgt ausgereist, liegt eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung vor, wenn ihm bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom

23. Februar 1988 - 9 C 32.87 -, DVBl. 1988, 653, juris Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 15. März 1988 - 9 C 278.86 -, BVerwGE 79, 143, juris Rn. 23; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 7. Februar 2008 - 10 C 33.07 -, DVBl. 2008, 118, juris Rn. 37).

Im Rahmen der Einzelfallprüfung legt das Gericht die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Pflicht des Schutzsuchenden zugrunde, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Es obliegt ihm, bei den in seine persönliche Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere bei seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Asylanspruch lückenlos zu tragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Beschl. v. 26.10.1989, InfAuslR 1990, 38; BVerwG, Urt. v. 24.03.1987, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG, Nr. 40). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.11.1990, InfAuslR 1991, 94, 95; BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 135, BVerwG, B. v. 19.10.2001, InfAuslR 2002, S. 149 f).

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er ist vorverfolgt aus der Türkei ausgeweis. Der Kläger war in der Türkei Adressat einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Strafverfolgung oder Bestrafung (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG), die an seine politische Grundhaltung (§ 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG) anknüpft.

Der Kläger ist wegen Verbrechen im Namen der Terrororganisation PKK, Propaganda für eine Terrororganisation und Widerstand bei der Dienstausbung von Beamten in der Türkei zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Die Verurteilung durch das 10. Strafgericht in Izmir vom ■■■.2013 wurde durch Urteil des Kassationsgerichtshofs am ■■■2017 bestätigt und ist rechtskräftig.

Allein aus dem Akt der Strafverfolgung eines politischen Engagements kann allerdings nicht darauf geschlossen werden, dass eine Verfolgung im Sinne des Flüchtlingsrechts vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist bei staatlichen Maßnahmen, die allein dem grundsätzlich legitimen staatlichen Rechtsgüterschutz, etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung, dienen oder die nicht über das hinausgehen, was auch bei der Ahndung sonstiger krimineller Taten ohne politischen Bezug regelmäßig angewandt wird, nicht von politischer Verfolgung auszugehen. Auch eine danach

nicht asylerbliche Strafverfolgung kann aber in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen ließen, dass der Betroffene eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet (sog. Politmalus, Beschl. v. 4.12.2012 - 2 BvR 2954/09 -, juris, Rn. 24; Beschl. v. 29.4.2009 - 2 BvR 78/08 -, juris, Rn. 18; Beschl. v. 12.2.2008 - 2 BvR 2141/06 -, juris, Rn. 22).

Den zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln ist zu entnehmen, dass bei Verfahren, die Vorwürfe mit politischem Bezug zum Gegenstand haben, rechtsstaatliche Standards nicht eingehalten werden. Die Unabhängigkeit der Justiz ist zwar in der Türkischen Verfassung verankert (Art. 138). Der für Entscheidungen über Verwarnungen, Versetzungen oder den Verbleib im Beruf von Richtern zuständige Rat der Richter und Staatsanwälte (HSK) steht aber unter der Kontrolle des Justizministers und ist in seiner Unabhängigkeit deutlich eingeschränkt worden. Ein nicht unerheblicher Teil des Justizpersonals (insgesamt 14.993) wurde in den letzten Jahren ausgetauscht. Seit dem Putschversuch hat man 4.166 Richter und Staatsanwälte entlassen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Mai 2019, S. 14). Die überwiegende Zahl der neu eingestellten Richter und Staatsanwälte soll über direkte Verbindungen zur AKP verfügen (UK Home Office, Country Policy and Information Note, Turkey: Gülen ist Movement, 2018, S. 24). Seitdem kann in politischen Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der PKK, DHKP-C und Gülen-Bewegung (im offiziellen türkischen Sprachgebrauch „FETÖ“) nur noch sehr eingeschränkt von einer unabhängigen Justiz ausgegangen werden. Neben den Massenentlassungen von Richtern und Staatsanwälten wurden einzelne Richter nach kontroversen Entscheidungen suspendiert oder (straf-)versetzt, woraufhin andere Richter gegen die gleichen Angeklagten zum gewünschten Ergebnis kamen. Im Hinblick auf die grundsätzlichen Verfahrensgarantien im Strafverfahren gibt es Mängel beim Umgang mit vertraulich zu behandelnden Informationen, insbesondere persönlichen Daten, beim Zugang zu den erhobenen Beweisen für Beschuldigte und Rechtsanwälte und bei den Verteidigungsmöglichkeiten. Fälle mit Bezug zur angeblichen Mitgliedschaft in der Gülen-Bewegung, der PKK oder deren zivilem Arm KCK werden häufig als geheim eingestuft mit der Folge, dass Rechtsanwälte bis zur Anklageerhebung keine Akteneinsicht erhalten. Geheime Zeugen können im Prozess nicht direkt befragt werden. Gerichtsprotokolle werden mit wochenlanger Verzögerung erstellt. Anwälte werden vereinzelt daran gehindert, bei Befragungen ihrer Mandanten anwesend zu sein. Beweisanträge der Verteidigung und die Befragung von Belastungszeugen durch die Verteidiger werden im Rahmen der Verhandlungsführung des Gerichts eingeschränkt. Der subjektive Tatbestand wird nicht erörtert, sondern als gegeben unterstellt. Beweisanträge dazu werden zurückgewiesen. Insgesamt kann – jedenfalls in den Gülen-Prozessen – nicht von einem unvoreingenommenen

Gericht und einem fairen Prozess ausgegangen werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Mai 2019, S. 15 f.).

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass - anders als bei Fällen von allgemeiner Kriminalität - bei Verfahren mit politischen Tatvorwürfen, insbesondere, wenn diese wegen der Mitgliedschaft in PKK, DHKP-C oder der Gülen-Bewegung bzw. Propaganda für diese geführt werden, politische Einflussnahme auf die Verfahren nicht ausgeschlossen ist.

Angesichts dieser Erkenntnislage ist der erkennende Einzelrichter überzeugt, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner politischen Überzeugung kein faires Verfahren erwarten konnte. Zwar ist der Kläger bisher wegen Terrorpropaganda und nicht wegen der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation verurteilt worden, gleichwohl ist aufgrund der weiten Auslegung des Terrorismusbegriffs durch die türkischen Gerichte nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass sich die genannten Defizite nicht auch in diesen Verfahren ausgewirkt haben. Stichhaltige Gründe, die die durch die Vorverfolgung indizierte Gefahr einer weiteren Verfolgung widerlegen, liegen nicht vor.

Gründe nach § 3 Abs. 2 S. 1 AsylG AufenthG, die eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschließen würden, liegen nicht vor. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, der Kläger sei Mitglied der PKK. Die Feststellung der Beklagten, der Kläger sei „als Mitglied der PKK straffällig geworden“ geht über eine bloße Behauptung nicht hinaus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Anträge des Klägers wurden bei der Kostenentscheidung berücksichtigt, soweit über sie entschieden worden ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

**Rammes**

Beglaubigt  
Osnabrück, 03.07.2020

- elektronisch signiert -  
Meyer  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle